

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.19 vom 23. Mai 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2023.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.19)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.19 du 23 mai 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.19 del 23 maggio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anfechtungsobjekte der vorliegenden Beschwerdeverfahren sind die Ziffern 2 zweier Verfügungen vom 16. Februar 2023, mit denen der Zivilgerichtspräsident die Gesuche des Vaters um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für Klagen auf Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für seine beiden Töchter abgewiesen hat. Die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist eine prozessleitende Verfügung, die mit Beschwerde angefochten werden kann (Art. 319 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 121 ZPO; BGer 4A\_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BEZ.2022.77 vom 8. Dezember 2022 E. 1.1). Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten. Mit den Beschwerden können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Zuständig für die Beurteilung der Beschwerden ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

1.2 Im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat die formelle Gegenpartei des Hauptverfahrens grundsätzlich keine Parteistellung. Sie hat dementsprechend ein lediglich fakultatives Anhörungsrecht nach richterlichem Ermessen (BGE 140 III 501 E. 3.1 S. 507, 139 III 334 E. 4.2 S. 342; BGer 4A\_471/2020 vom 5. Januar 2021 E. 6; AGE BEZ.2022.77 vom 8. Dezember 2022 E. 1.2). Nur wenn die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auch die Sicherstellung der Parteientschädigung umfasst, kommt der Gegenpartei Parteistellung zu und muss sie gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO zwingend angehört werden (BGer 4A\_471/2016 vom 30. August 2016 E. 6; AGE BEZ.2022.77 vom 8. Dezember 2022 E.

1.2; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, Art. 119 N 4). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Daraus folgt, dass die Töchter als Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren in den vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Parteistellung haben und somit eine Gutheissung der Beschwerden auch ohne Einholung einer Stellungnahme der Töchter möglich ist.

### **E. 2**

3.7 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Rechtsbegehren 1 der Klagen des Vaters auf Aufhebung der Unterhaltsbeiträge bei provisorischer und summarischer Beurteilung entgegen der Ansicht des Zivilgerichtspräsidenten nicht aussichtslos sind. Aus dem Umstand, dass der Zivilgerichtspräsident dem Vater mit Ziff. 4 der Verfügungen vom 16. Februar 2023 für den Fall der Leistung des für die Rechtsbegehren 1 verlangten Kostenvorschusses vorbehaltlos die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Rechtsbegehren 2 in Aussicht gestellt hat, ist zu schliessen, dass der Zivilgerichtspräsident

die prozessuale Bedürftigkeit des Vaters als glaubhaft und eine anwaltliche Vertretung als notwendig erachtet. Folglich hat der Vater hinsichtlich der Rechtsbegehren 1 seiner Klagen vom 6. Februar 2023 für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege mit seinem Rechtsvertreter als unentgeltlichem Rechtsbeistand.

4.2 Das Honorar des Rechtsvertreters des Vaters für die Beschwerdeverfahren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (§ 12 Abs. 2 des Honorarreglements [HoR, SG 291.400]). Dieser wird mangels Einreichung einer Kostennote geschätzt. Für die beiden abgesehen von den Namen der Kinder identischen Beschwerden erscheint ein Zeitaufwand von rund drei Stunden angemessen. Dies ergibt multipliziert mit dem praxisgemässen Stundenansatz für die Parteientschädigung in durchschnittlichen Fällen von CHF 250.■ ein Honorar von CHF 750.■. Zusätzlich ist eine Auslagenpauschale von CHF 30.■ zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 1 HoR). Der Aufwand für die Eingaben vom 22. und 28. März 2023, mit welcher der Rechtsvertreter des Vaters aktuelle Belege für dessen prozessuale Bedürftigkeit nachgereicht hat, ist unnötig, weil der Rechtsvertreter des Vaters Anlass gehabt hätte, die Belege bereits mit den Beschwerden einzureichen. Der damit verbundene Aufwand ist daher nicht zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.